



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung
Stubenring 1
1010 Wien

Betrieb GESETZENTWURF
Zl. 41 GE/19.1

Datum: 22. NOV. 1983

Verteilt 1983-11-22 f. Inneren

Dr. Hajek

Ihre Zeichen
Z1.21.711/4-1a/1983

Unsere Zeichen
SP-Dr.Schw-2611

Telefon (0222) 65 37 65
Durchwahl 418

Datum
14.11.1983

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz geändert wird
(Novelle zum NSchG)

Der Österreichische Arbeiterkammertag teilt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf mit, daß seitens der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer die tatsächliche Inanspruchnahme jener Verbesserungen, die durch das Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz im Jahre 1981 festgelegt wurden, genau verfolgt wird und festgestellt werden mußte, daß sowohl die Zahl der Bezieher von Sonderruhegeld als auch die praktische Auswirkung der entlastenden Maßnahmen (Zusatzurlaub, Kurzpausen, Kuraufenthalte, Mitbestimmung) keineswegs den Erwartungen entspricht, die mit dem Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz vielfach verbunden wurden. Als Beispiel für die in vielen Bereichen des Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes unbefriedigende Situation sei einerseits erwähnt, daß der Hauptverband der Sozialversicherungsträger auf eine schriftliche Anfrage des Arbeiterkammertages im August 1982 nicht angeben konnte, in wie vielen Fällen Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge gemäß Art. IX Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz im ersten Jahr der Geltung gesetzt wurden, andererseits ist darauf hinzuweisen, daß bis dato in der Arbeiterkammer Wien als gemäß § 30 ArbVG hiefür zuständiger Stelle keine einzige Betriebsvereinbarung entsprechend dem durch das Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz eingefügten § 97 Abs. 1 Zif. 6a ArbVG hinterlegt worden ist.

- 2 -

Die zahlenmäßig geringfügige Inanspruchnahme von Sonderruhegeld ist bekannt.

Wie bereits anlässlich einer Besprechung über diese Angelegenheit im do. Ministerium am 24.Juni d.J. erklärt wurde, tritt der Österreichische Arbeiterkammertag daher für eine Neuregelung des Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes ein mit der Zielsetzung, die Wirksamkeit des Gesetzes in der Praxis zu erhöhen. Entsprechende Forderungen sind sowohl im Memorandum des Österreichischen Arbeiterkammertages an die Bundesregierung vom Mai 1983 als auch in der Grundsatzklärung zur Sozialpolitik beim 10.Bundeskongreß des ÖGB (Oktober 1983) enthalten.

Der nun vorliegende Entwurf erfüllt diese Forderungen, aber auch das bei der genannten Besprechung im Sozialministerium vom 24.6.d.J. erörterte Maßnahmenprogramm nur zum Teil.

Der Entwurf enthält Anspruchserleichterungen für Sonderruhegeldwerber im versicherungsrechtlichen Bereich, von denen aber der Verzicht auf die vorgesehene Erhöhung der Altersgrenzen nur verhindern wird, daß die Zahl der Sonderruhegeldempfänger sinkt. Zusätzliche Inanspruchnahme von Sonderruhegeld wird dadurch nicht eintreten, durch die anderen vorgesehenen Maßnahmen ist dies nur in begrenztem Ausmaß zu erwarten.

Eine erhebliche Ausweitung der Wirksamkeit des Gesetzes wäre nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages vor allem durch eine Lockerung der Kriterien der Schwerarbeit im Artikel VII Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz zu erreichen. Im besonderen wäre eine Mehrfachbelastung durch verschiedene Einflüsse, die aber für sich genommen die Schwerarbeitsgrenzen nicht erreichen, unter bestimmten Voraussetzungen als Schwerarbeit anzuerkennen. Das Feststellungsverfahren bezüglich des Vorliegens von Schwerarbeit in einem konkreten Fall müßte vereinfacht werden. Die Belastungen durch Stress und andere psychische Erschwernisse sollten im Schwerarbeitskatalog berücksichtigt werden, vor allem hinsichtlich des Krankenpflegepersonals in

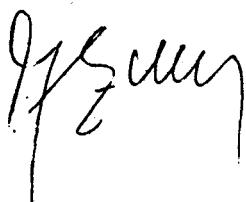
- 3 -

Intensivstationen. Auch über die Einbeziehung der Belastungskriterien für Schwerstarbeiten am Bohrturm in der Erdölgewinnung oder für die Tätigkeiten der Feuerungsmaurer und der Stollen(Tunnel)arbeiter sollte diskutiert werden.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß im Bereich der Gewährung von Zusatzurlaub häufig Schwierigkeiten und unter Umständen Anspruchsverluste deshalb auftreten, weil der Arbeitgeber (oft nur geringfügige) Arbeitszeitveränderungen vornimmt und somit das erforderliche Ausmaß von 60 Nachschichten pro Jahr nicht mehr erreicht wird, ohne daß sich die Arbeitsbedingungen insgesamt merklich verbessert hätten.

Zusammenfassend stellt der Österreichische Arbeiterkammertag fest, daß er dem vorliegenden Entwurf zwar zustimmt und seine rasche Realisierung befürwortet, daß aber eine Weiterführung der Beratungen über mögliche Verbesserungen des Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes in naher Zukunft notwendig erscheint.

der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

